

## Personen mit Flüchtlingshintergrund in Beschäftigung Anfrage in der Sitzung des Integrationsrates vom 14.02.2019

Eine kommunale Auswertung von Personen mit Flüchtlingshintergrund<sup>1</sup>, welche einer Beschäftigung nachgehen, ist in Gänze nicht möglich.

Durch den Fachbereich Arbeit und Soziales kann hier lediglich eine Auswertung der Personen erfolgen, welche Leistungen

- a) nach dem AsylbLG oder
- b) nach dem SGB II

beziehen und eine Beschäftigung aufgenommen haben bzw. aktuell einer Beschäftigung nachgehen. Ein Vergleich beim SGB II-Personenkreis mit den übrigen Personen objektiviert diese Angaben und dient als Problemindikator.

### Personenkreis AsylbLG

Personen Gesamt	328	Quote in %
davon in Arbeit	53	16,16
davon in Ausbildung	14	4,27

### Personenkreis SGB II

Personen mit Aufenthaltserlaubnis	622	Quote in %	Quote der übrigen SGB II-Personen in %
davon mit geringfügiger Beschäftigung	85	13,67	18,54
davon mit Beschäftigung in Teilzeit	23	3,70	6,24
davon mit Beschäftigung in Vollzeit	24	3,86	3,28
davon in Ausbildung	18	2,89	2,11
davon mit Selbständigkeit	2	0,32	1,39

Der Anteil der Personen mit Flüchtlingshintergrund in Beschäftigung liegt demnach unter dem Wert des übrigen Personenkreises im SGB II.

Bei diesen Personen kann die Arbeitsaufnahme auch vor 2018 erfolgt sein. Die absoluten Integrationen in 2018 zeigen, dass die Integrationsquote der Personen mit Flüchtlingshintergrund leicht über der Integrationsquote der übrigen Personen liegt.

Integrationsquote 2018 Personen mit Flüchtlingshintergrund <sup>2</sup>	18,17 %
Integrationsquote 2018 übrige Personen <sup>2</sup>	17,92 %

gez.  
Erps

<sup>1</sup> Hierzu zählen sowohl Asylbewerber und Geduldete als auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (nach positivem Asylverfahren) unabhängig davon, ob sie Sozialleistungen beziehen.

<sup>2</sup> keine amtlichen Kennzahlen i.S.d. § 48 a SGB II – eigene Auswertung bezogen auf die Integrationen aus dem Jahr 2018 und der Kundenanzahl 31.12.2018